



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabends]  
in der Stärke eines halben Bogens

Neustadt o/s., den 23. März.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.]

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 32. Betr. die Anfuhr von Wegebau-Material.

Nachdem die Wege soweit ausgetrocknet sind, daß ohne Schwierigkeit das Material zur Ausbesserung derselben angefahren werden kann, fordere ich die Wegebau-Verpflichteten zur Anfuhr desselben und Ueber-  
schüttung der Fahrbahn hiermit auf.

Säumige Wegebauverpflichtete werde ich durch Executiv-Maßregeln zur Anfuhr des Wegebbaumaterials anhalten.

Neustadt, den 21. März 1861.

Der Königliche Landrath.

Nr. 33.

### Wege-Polizei-Ordnung.

In der Anlage erhalten die Domänen und Gemeindebehörden des Kreises die für den diesseitigen Regie-  
rungsbezirk in Geltung getretene Wege-Polizei-Ordnung.

Die Ortsgerichte weise ich hiermit an, in der nächsten Gemeinde-Versammlung diese Verordnung zur  
Kenntniß der Ortseingesessenen zu bringen.

Neustadt, den 22. März 1861.

Der Königliche Landrath.

### Bekanntmachung.

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß ein gewisser Hugo Wieszork (vielleicht Wiczoref) welcher an-  
geblich Artift im Jahre 1826 in Sandau oder Sacken hiesigen Regierungs-Departements geboren, mit hin jetzt 35  
Jahre alt, vor etwa 12 Jahren nach Amerika und zwar nach Boston ausgewandert, gegenwärtig nach Deutschland  
zurückgekehrt ist, um seine oberschlesischen Landsleute durch allerhand Vorspiegelungen zur Auswanderung  
nach Nordamerika zu verleiten und Auswanderungslustige dem Expeditionshause von Eduard Schon in Bre-  
men zur Beförderung nach Amerika zuzuführen. Derselbe soll auch von dem letzteren Hause alle diejenigen  
Drucksachen erhalten haben, welche die Bedingungen über die Beförderungsweise nach Amerika enthalten, um  
solche zur möglichsten Verbreitung zu bringen. Der p. Wieszoref resp. Wiczoref gehört angeblich zur Klasse  
derjenigen Personen, die sich ein Geschäft daraus machen, in den Hafenplätzen Amerikas, namentlich in New-  
York landende Deutsche vollständig auszubeuten.

Die Ortspolizeibehörden und Königlichen Gensdarmen des Kreises haben daher ein wachsames Augen-  
merk auf obige Persönlichkeit und deren Treiben zu richten, im Fall p. Wieszoref im hiesigen aber betroffen  
werden sollte, mir unverzüglich hiervon Anzeige zu erstatten.

Neustadt, den 18. März 1861.

Der Königliche Landrath.

## Polizeiliche Nachrichten.

**Steckbrief.** Der unter Polizei-Aufsicht stehende Webergeselle August Langer aus Kröschendorf, hiesigen Kreises, vagabondirt.

Die Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises fordere ich auf, auf den p. Langer zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an mich abliefern zu lassen.

**Signalement:** Derselbe ist 45 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, graue Augen, eine gebogene Nase und ist von schlanker Statur.

Neustadt, den 21. März 1861.

Der Königl. Landrath.  
**Berlin.**

**Steckbrief.** Emanuel Kammel, Sohn des zu Zülz, Kreis Neustadt, verstorbenen Bürgermeisters Kammel, welcher wegen Verdachts der Unterschlagung zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des p. Emanuel Kammel Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 18. März 1861.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

### Betr. den Hilfsverein landwirthschaftlicher Beamten in Schlessien.

Von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Central-Vereins ist dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz der Entwurf eines vereinbarten Statuts für den zu begründenden Beamten-Hilfsverein mit dem Antrage übergeben worden, denselben zu prüfen und darüber sich zu erklären, ob dem Statute nach erfolgter Vollziehung die landespolizeiliche Genehmigung werde ertheilt werden. Erst wenn diese Genehmigung erfolgt ist, kann der Verein als vollständig constituirt erachtet werden und erst dann können, einer uns von Breslau aus darüber gewordenen Mittheilung zu Folge, die ersten Raten der jährlichen Beiträge eingezogen werden.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der geehrten Vereinsmitglieder in unserem Kreise mit dem Bemerkten, daß gleich nach Bestätigung des Statuts eine Versammlung in vorgeschriebener Weise von uns anberaumt werden wird, zu welcher wir nicht nur die Vereinsmitglieder, sondern überhaupt alle Freunde und Gönner des landwirthschaftlichen Beamtenstandes einzuladen uns erlauben werden.

Simsdorf, den 19. März 1861.

Für den Vorstand des Kreis-Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger landwirthschaftlicher Beamten in Schlessien

**Der Vorsitzende.**  
Böttcher.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

J. Bernard	- Pfd	26	Loth	Brot	und	15	Loth	Semmel.	Schreiber	- Pfd.	—	Loth	Brot	und	14	Loth	Semmel.
L. Burczyk	- "	28	"	"	"	17	"	"	J. Schwanger	- "	25	"	"	"	15	"	"
M. Czichon	1	"	"	"	"	"	"	"	G. Schwanger	- "	25	"	"	"	16	"	"
F. Gerlich	- "	23	"	"	"	16	"	"	J. Thiel	- "	20	"	"	"	14	"	"
H. Jäschke	- "	25	"	"	"	15	"	"	L. Kolesko	1	"	—	"	"	16	"	"
J. Klose	- "	26	"	"	"	14	"	"	G. Lampart	- "	28	"	"	"	15	"	"
H. März	- "	26	"	"	"	15	"	"	G. Marx	- "	29	"	"	"	14	"	"
A. Rossinet	- "	22	"	"	"	13	"	"									

Ober-Glogau, den 18. März 1861.

Der Magistrat.

In Bülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nächstehenden Gewicht:

August Arlt	1 Pfd. - Loth Brot und 17 Loth Semmel.	J. Johans	1 Pfd. 4 Loth Brot und 17 Loth Semmel.
G. Forcell	1 " 4 " " " 20 " "	Em. Kotter	1 " - " " 17 " "
L. Gornig	1 " 2 " " " 20 " "	Aug. Spottke	1 " - " " 15 " "

Bülz, den 19. März 1861. Der Magistrat.

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.**

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 19. März 1861.			Ober-Glogau, den 15. März 1861.			Bülz, den 18. März 1861.		
		Höchst. rthl. sg. pf.	Wittler. rthl. sg. pf.	Niedrig. rthl. sg. pf.	Höchst. rthl. sg. pf.	Wittler. rthl. sg. pf.	Niedrig. rthl. sg. pf.	Höchst. rthl. sg. pf.	Wittler. rthl. sg. pf.	Niedrig. rthl. sg. pf.
1.	Weizen	2 29 -	2 23 3	2 17 6	3 - -	2 25 -	2 20 -	2 25 -	2 22 6	2 20 -
2.	Woggen	2 5 -	2 1 3	1 27 6	2 - -	1 28 -	1 25 -	2 3 -	2 1 -	1 28 6
3.	Gerste	1 22 6	1 18 9	1 15 -	1 25 -	1 22 -	1 20 -	1 25 -	1 22 6	1 17 6
4.	Hafer	1 3 -	1 1 6	1 - -	1 2 6	1 - -	27 6	1 2 -	1 - -	28 -
5.	Erbsen	2 20 -	2 17 6	2 15 -	3 10 -	3 5 -	2 25 -	- - -	2 20 -	- - -
6.	Kartoffeln	- - -	1 2 -	- - -	26 - -	25 - -	- - -	- - -	- - -	- - -
7.	Heu pro Centner.	20 - -	17 6 -	15 - -	20 - -	18 - -	15 - -	20 - -	18 - -	16 - -
8.	Stroh „ Schock.	4 - -	3 22 6	3 15 -	4 - -	3 10 -	3 - -	- - -	3 15 -	- - -

Redaktion: Das Landraths-Amt.

**W a n z e i g e r.**

**Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia.“**

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion der genannten Gesellschaft dem Kaufmann Herrn A. Pietzsch zu Neustadt die von dem Brauereibesitzer Herrn S. F. Schott daselbst niedergelegte Agentur übergeben hat und bitten ergebenst, sich in Versicherungs-Angelegenheiten gefälligst an den gedachten Herrn A. Pietzsch zu wenden.

Breslau, den 13. März 1861.

Die Verwaltung der General-Agentur der Colonia.

H. Mandel.

J. Schemionek.

Nachdem ich durch das Rescript der Königl. Regierung zu Dppeln vom 22. Februar 1861 die Concession als Agent obiger Gesellschaft empfangen habe, halte ich mich unter Hinweisung auf den nachverzeichneten Geschäftszustand derselben zur Vermittelung von Versicherungen auf Gebäude und bewegliche Gegenstände bestens empfohlen. Nähere Auskunft ertheile ich mit Vergnügen und bin bei Anfertigung der Anträge gern behülflich.

Grundkapital	Rthlr. 3,000,000.
Gesammte Reserven	1,503,656.
Versicherungen in Kraft pro 1859	548,085,235.
Gesammt-Einnahme an Prämien und Zinsen	1,106,250.

Neustadt, den 15. März 1861.

A. Pietzsch, Agent der Colonia.

Vorzüglich guten

**Roth- und Weiss-Wein,**

à Flasche

6, 7 1/2 und 10 Sgr.

zur Bowle sowie süßen Ungar und Muskat, die Flasche 10, 15 und 20 Sgr. empfiehlt als sehr preiswürdig

J. Hofrauer in Neustadt.

Bauholzspäne in Haufen verkauft

Posthalter Danziger in Neustadt.

**Aufforderung der Konkursgläubiger,**  
wenn nachträglich eine zweite Anmeldefrist fest-  
gesetzt wird.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kauf-  
mannes A. Jarczambek zu Ober-Sogau ist zur An-  
meldung der Forderungen der Konkursgläubiger  
noch eine zweite Frist bis zum 8. April c. einschließ-  
lich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre  
Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden auf-  
gefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig  
sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht  
bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder  
zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom  
6. März c. bis zum Ablauf der zweiten Frist ange-  
meldeten Forderungen ist auf

**Den 15. April c. Vorm. 9 1/2 Uhr hier**  
vor dem Commissar, Hrn. Kreisrichter v. Kunowski,  
im Terminszimmer Nr. 4 anberaumt und werden  
zum Erscheinen in diesem Termine die sämtlichen  
Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen  
innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine  
Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amts-  
bezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung  
seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaf-  
ten oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärti-  
gen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten  
anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekannt-  
schaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Mier und  
Kaiser und Justizrath Hirschberg zu Sachwaltern  
vorgeschlagen.

Neustadt, den 11. März 1861.

**Königliches Kreis-Gericht.**

Erste Abtheilung.

G. A. W. Mayer'scher weltbekannter Zwiebel-  
saft, genannt „**weißer Brust-Syrup**," à Fla-  
sche 15 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., ein vorzügliches  
Hausmittel, das noch nie ohne die glücklichsten Re-  
sultate gebraucht wurde und welches dieselben Wir-  
kungen hervorbringt, die dem neuerdings in den  
Handel gekommenen Anacahuite-Holze aus Cam-  
pico zugeschrieben werden, ist stets in Neustadt vor-  
rätzig bei **G. Weilsbäuser.**

In Deutsch-Probnitz ist eine Gärtnerstelle mit  
11 1/2 Morg. Acker, Wohn- und Wirtschaftsgebäude  
in gutem Zustande, sofort unter soliden Bedingungen  
zu verkaufen. Von wem? erfährt man in d. Schule das.

Ein Knabe, welcher Lust hat, bei einem Maler und  
Staffirer in die Lehre zu treten, findet einen Lehr-  
herren. Wo? sagt die Exped. d. Bl.

**Bekanntmachung.**

Die bei dem Dorfe Kröschendorf belegenen, der  
Stadtgemeinde Neustadt gehörigen Wiesen und  
Beete sollen wiederum parzellenweise auf 6 Jahre  
vom 1. April d. J. ab bis Ende Dezember 1866 an  
den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden,  
weshalb wir zu diesem Zweck den 4. April d. J.  
Vorm. um 8 Uhr an Ort und Stelle einen Termin  
anberaumt haben

Der Versammlungsort ist bei der Kröschendorfer  
Mühle und es wird mit der Verpachtung des  
Mühlteiches begonnen werden.

Die näheren Bedingungen werden im Termine  
bekannt gemacht werden.

Neustadt, den 12. März 1861.

**Der Magistrat.**

Frische gesunde Napskuchen, sowie fein  
gemahlene Napskuchmehl zur Dü-  
ngung sind in meiner Fabrik vorrätzig und offerire  
ich zu billigen Preisen.

Ferner empfehle ich den Herren Gutsbesitzern  
Weizenstärke-Abgang, getrocknet und fein  
gemahlen als vorzügliches Futter für Rind- und  
Schwarzwieh zum Preise von 2 Thlr. 15 Sgr. pro  
Centner.

**M. Berliner**

in Mittel-Neuland bei Reisse.

Der in seinen vortrefflichen Wirkungen seit Jah-  
ren rühmlichst bekannte, aus Malz und echtem wei-  
ßen Zwiebel Decoct gefertigte, vom Medizinalrath  
Herrn Dr. Magnus, Stadtphysikus in Berlin atte-  
stirte

**Mayer'sche braune Zwiebelsaft**

ist nur allein echt, die 1/4 Flasche zu 15 Sgr. zu ha-  
ben bei **J. C. Rudolph, Ring Nr. 41.**

Zur Bieferung von märkischen Saat- und Speise-  
kartoffeln empfehlen sich

**Thielenberg & Berndt**  
in Fürstenberg an der Oder.

**Dünger-Verkauf.**

Circa 40 Fuder Dünger verkauft **Ubrner.**

In Neustadt Ring Nr. 37 neben dem Kaufmann  
Constant Schneider ist das **Verkaufslokal**  
mit der Parterre-Wohnung, wie der Mittel- und  
Oberstock, (letzterer kann auch mit Haus Nr. 36  
verbunden werden) zu vermietthen und zum 1. Juli  
c. zu beziehen.

Die gegen den Schwarzviehhändler Christoph  
Mehner in Achthuben ausgesprochene Beleidigung  
nehme ich hierdurch zurück und leiste demselben Ab-  
bitte. **Gottlieb Mehner** aus Buchelsdorf.

Hierzu eine Beilage.

Neustadt, den 23. März 1861.

## Wege-Polizei-Ordnung

für

den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung Seite 265) wird wegen der Unterhaltung der unchauffirten öffentlichen Wege und Brücken, sowie wegen des Verkehrs auf denselben, für den Regierungs-Bezirk Oppeln nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

### I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Öffentliche Wege sind solche Fuß- oder Fahrwege, deren ordnungsmäßige Benutzung Jedermann freisteht.

Wird die Frage streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so wird darüber nach vorangegangener Instruktion der Sache von der unterzeichneten Königlich-Regierung Entscheidung getroffen.

§ 2. Die unchauffirten öffentlichen Wege zerfallen in:

- a. Landstraßen (Communicationswege I. Klasse), das sind solche Fahrwege, welche für einen größeren Verkehr bestimmt sind (§ 5 des Schlesiſchen Wege-Reglements vom 11. Januar 1767, Korn's Edictensammlung Band X Seite 3);
- b. Gemeindewege (Communicationswege II. Klasse), das sind solche Fahrwege, welche zur Verbindung zwischen zwei oder mehreren benachbarten Dörfern dienen;
- c. Nebenwege, das sind solche Fahr- oder Reitwege, welche nur in einem beschränkterem Umfange oder zu einzelnen besonderen Zwecken dem öffentlichen Verkehr dienen;
- d. öffentliche Fußwege.

Welche öffentlichen Wege zur ersten Klasse gehören, bestimmt die Königlich-Regierung für jeden Kreis nach Anhörung des Kreistages, während bezüglich der übrigen Wege diejenige Klasse, in welche sie gehören, durch den Landrath oder — sofern sie die Grenze eines Kreises überschreiten — durch die betheiligten Landräthe gemeinschaftlich bestimmt wird.

### II. Ueber die Wege-Unterhaltung.

Unterhaltungspflicht.

§ 3. Die Unterhaltungspflicht bezüglich der öffentlichen Wege und Brücken ist durch das Schlesiſche Wege-Reglement vom 11. Januar 1767 bestimmt.

§ 4. Bei solchen Wegen, welche hauptsächlich zu dem Verkehre nach und von Berg- u. Hüttenwerken, Steinbrüchen oder Fabrik- Etablissements dienen und welche in Folge dessen mehr als gewöhnlich abge- nutzt werden, ist der Maßstab, nach welchem zu deren Unterhaltung beigetragen werden soll, möglichst durch ein zwischen sämmtlichen Verpflichteten, insbesondere den betreffenden Etablissementsbesitzern, von dem Landrathe des Kreises zu vermittelndes Abkommen festzusetzen.

Inhalt dieser Unterhaltungspflicht.

- § 5. a. Die Landstraßen müssen in der Regel, wo die bisherige Beschaffenheit unzulänglich ist und wo nicht örtliche Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen, eine Breite von 2 1/2 Ruthen oder 30 Fuß in der Fahrbahn, die auf denselben befindlichen Brücken eine Breite von mindesten 15 Fuß zwischen den Geländern haben. (§ 1 und 2 des Schlesiſchen Wegereglements vom 11. Januar 1767.)
- b. Die Gemeindewege müssen in der Regel mindestens eine Breite von 20 Fuß in der Fahrbahn und die Brücken auf denselben eine Breite von 12 Fuß zwischen den Geländern haben.
  - c. Die Nebenwege und die auf denselben befindlichen Brücken müssen eine dem örtlichen Bedürfnis entsprechende Breite haben.
  - d. Die öffentlichen Fußwege müssen in der Regel wenigstens 3 Fuß breit sein.

Erforderniß der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Wege.

§ 6. Zur ordnungsmäßigen Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege und Brücken gehört Alles, was die Sicherheit und das Bedürfnis des Verkehrs erfordert. Insbesondere ist nöthig:

1) daß

- 1) daß dem Straßenkörper eine gehörige Wölbung gegeben, die ausgefahrenen Geleise geebnet, Löcher und Riefen nach ihrer Trockenlegung durch Ablassung des Wassers mit geeignetem, namentlich trockenem Befestigungsmaterial ausgefüllt und sodann mit Sand oder Kies überdeckt und, daß die Straßen im Frühjahr nach Aufgang des Frostes und nachdem sie gehörig abgetrocknet sind, zur Ausgleichung der Tiefgleise und Löcher mit geeigneten starken Eggen gründlich abgeeggt werden, bis die vollständige Planirung erreicht ist,
- 2) daß da, wo die Fahrbahn der Wege ungleich und hügelig ist, nicht nur die ungleichen Stellen geebnet, sondern auch die Fahrbahn, sofern der Grund und Boden der nöthigen Festigkeit entbehrt, mit geeignetem Material beschüttet, sowie, daß die im Wege liegenden Steine entfernt und die größeren derselben, wo es nöthig und angänglich ist, als Prellsteine an die Straßenbäume gesetzt werden,
- 3) daß die in die Straße hineinreichenden Baumwurzeln herausgeschafft werden,
- 4) daß, wenn durch Schneefall der Verkehr gehemmt ist, die Wege bis zur Fahrbarkeit vom Schnee schleunigst befreit werden,
- 5) daß die steilen und abschüssigen, nur mit Gefahr zu passirenden Stellen der Wege möglichst durch Abtragung der Höhen passirbar gemacht werden,
- 6) daß die Wege genügend trocken gelegt werden,

— zur Erreichung dieses Zweckes sind an den Landstraßen (§ 2 a.) in der Regel durchweg, an den Gemeindewegen (§ 2 h.) aber wenigstens überall da, wo die Beschaffenheit des Grundes und Bodens es nothwendig macht und ausführbar erscheinen läßt, zu beiden Seiten derselben Gräben von mindestens 1 Fuß Tiefe, 1 Fuß in der Sohle breit mit  $1\frac{1}{2}$  füssiger innerer und 1 füssiger äußerer Böschung mit dem nöthigen Gefälle anzulegen; wo der Straßenkörper höher als die anliegenden Ländereien liegt, können, wenn der Auftrag mehr als ein Fuß Höhe hat, die Seitengräben ganz wegfallen, sofern dieselben nicht zur Beschaffung der Vorsuth für die oberhalb belegenen Straßengräben oder als Bewährung der Straße erforderlich sind; die Böschungen des Grabens und die Ränder desselben in einer Breite von etwa 6 Zoll sind Behufs der Haltbarkeit derselben mit Gras zu besäen oder zweckmäßiger mit Rasen zu belegen, —

- 7) daß Ueberfahrten über die Straßengräben nicht durch Zufüllen derselben mit Dünger, Erde, Faschinen und dergleichen angelegt werden, es sei denn, daß sich die Stelle der Ueberfahrt auf der Wasserscheide des Grabens befindet,
- 8) daß unbedeckte Ueberläufe quer über den Straßenkörper (Rigolen) möglichst vermieden und an deren Stelle überdeckte Durchlässe oder Drainröhren angelegt werden,  
— diese Durchlässe müssen überall, sowohl in den Seitengräben als auch, wenn sie innerhalb des Weges liegen, mindestens 2 Fuß lichte Weite haben und ebenso, wie die Gräben, stets in gutem Zustande erhalten werden, —
- 9) daß die vorhandenen Brücken sorgsam unterhalten und mit haltbaren Geländern von mindestens 3 Fuß Höhe, sowie mit der Nummer des Brückenkatasters versehen, auch wo es erforderlich ist, neue Brücken angelegt werden,
- 10) daß das auf den Wegen befindliche Steinpflaster, insbesondere das Pflaster auf den Dorfstraßen in gutem Zustande erhalten wird,

— wo Dorfstraßen noch kein Pflaster haben, desselben aber wegen tiefer oder feuchter Lage bedürftig sind, ist die Pflasterung nach Vorschrift des § 12 Abtheilung 4 des schlesischen Wegereglements anzuordnen (s. Amtsblatt-Berordnung vom 6. August 1859 Seite 216). Dieselbe muß unter der Leitung eines Sachverständigen ausgeführt werden. Auf Wegestrecken, wo durch das bloße Auffahren von Kies, Sand oder anderem Material eine genügende und dauernde Instandsetzung nicht zu ermöglichen ist, kann ebenfalls die Steinpflasterung gefordert werden. Sollte die Pflasterung wegen zu schwieriger Beschaffung der Materialien oder aus anderen Gründen unausführbar sein, so muß dieselbe wenigstens durch Schüttung einer starken Kalksteinlage oder eines anderen von der Aufsichtsbehörde für tauglich erachteten Materials ersetzt werden.

(§ 10 lit. i und § 12 Abs. 3 des Wege-Reglements.)

1

1

1

1

chrift

1

2)

3)

4)

5)

6)

§  
lichte  
ene-8

§  
er We  
gen e  
ern u

- 11) daß die Auffahrten zu den Brücken zur Vermeidung der sich sonst vor denselben bildenden Vertiefungen mit festem und bindendem Material festgestampft oder angepflastert und zur besseren Erkennung in der Dunkelheit zu beiden Seiten mit Geländern oder mit nahe aneinander stehenden Bäumen bepflanzt werden,
- 12) daß da, wo die Wege an bedeutenden Abhängen vorbeiführen, feste und tüchtige Barrieren oder dichte Baumpflanzungen angelegt werden,
- 13) daß überall, wo die Wege zwischen Anhöhen hindurch oder neben Anhöhen vorbeiführen, deren Bodenbeschaffenheit das Herabfallen der Erde auf den Weg besorgen läßt, diese Anhöhen gehörig abgedacht und befestigt, und die schon vorhandenen Abdachungen der Seitenwände im Stande erhalten werden,
- 14) daß die frequenteren Wege überall möglichst gerade gelegt und auf die oben (§ 3) vorgeschriebene Breite gebracht werden, wo die bisherige Beschaffenheit unzulänglich ist und das eine oder das andere nothwendig macht,
- 15) daß für die Zeit, wo das Befahren der Wege und Brücken durch Reparaturarbeiten oder andere Anlässe erschwert oder gefahrbringend ist, für die zeitige Sperrung der Wege und beziehungsweise für die Eröffnung von Interimswegen und Interimsbrücken gesorgt wird,
- 16) daß die Straßen zur geeigneten Zeit mit Vorrathshäufen von Reparatur-Material: als Sand, Kies, Gerölle &c. an den Seiten versehen werden,
- 17) daß an den Stellen, wo sich die Wege von einander scheiden, von den zur Wegeunterhaltung Verpflichteten ordentliche Wegweiser aufgestellt werden und mit deutlicher Schrift auf denselben zu beiden Seiten der Arme angegeben wird, wohin jeder einzelne Weg mit Bezeichnung der Entfernung des nächsten Ortes führt, sowie, daß die Wegweiser und die Aufschriften derselben stets dem Zwecke entsprechend unterhalten werden.  
Die Säulen und Arme der Wegweiser sind mit Oelfarbe anzustreichen.

Baumpflanzungen.

§ 7. Zur ordnungsmäßigen Beschaffenheit der öffentlichen Fahrwege gehört auch, daß dieselben mit vorchriftsmäßigen Baumpflanzungen versehen werden.

In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

- 1) hinsichtlich des bei Anlegung neuer Baumpflanzungen zu beobachtenden Verfahrens, desgleichen wegen der erforderlichen Höhe und Stärke der Pflänzlinge bleiben die Vorschriften unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Februar 1819 (Amtsbl. 1819 S. 58 ff.) maßgebend.
- 2) Die Straßenbäume müssen stets auf dem inneren Grabenrande gepflanzt werden; Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Landraths.
- 3) In der Regel und wo nicht die Straßenbäume die Stelle der Barrieren vertreten (§ 6 Nr. 9 und 10), sind dieselben in einer Entfernung von 3 Ruthen von einander zu setzen und zwar wird bezüglich der Stellung derselben der sogenannte Kreuzverband empfohlen.
- 4) Die Straßenbäume müssen so hoch im Stamm gezogen werden, daß keine Beschädigung der Fuhrwerke durch herabhängende Aeste zu besorgen ist.
- 5) Bei Anlegung neuer Baumpflanzungen ist vornämlich auf die Anpflanzung von Obstbäumen möglichst Bedacht zu nehmen.
- 6) Auch wenn die an öffentlichen Wegen befindlichen Bäume unbestrittenes Eigenthum von Privaten, Communen oder Societäten sind, müssen die Eigenthümer dennoch, wenn sie mit denselben solche Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, wodurch der wesentliche Zweck der Baumpflanzungen an den Wegen beeinträchtigt wird, vorher die besondere Genehmigung des Landraths dazu einholen.

§ 8. Endlich sind diejenigen, welchen die Unterhaltung eines Weges obliegt, aus diesem Grunde auch verpflichtet, auf die Aufforderung der Polizeibehörde verschneite oder wegen Grundlosigkeit dieses Weges stecken gebliebene Fuhrwerke sofort und unentgeltlich auszugraben oder herauszuschaffen.

Aufsicht und Verfahren der Polizeibehörden.

§ 9. Den Ortspolizei-Behörden liegt es zunächst ob, innerhalb ihres Dienstbereiches dafür zu sorgen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Wegen nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen Seitens des Wegebaupflichtigen erforderlich, so hat sie denselben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen angemessener Frist aufzufordern und wenn die Verbindlichkeit alsdann nicht bestritten wird (für den andern Fall conf. § 11), nach fruchtlosem

Ablauf der Frist das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige für Rechnung des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen.

§ 10. Die Controlle über die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege, sowie die etwa erforderliche allgemeine Anordnung der Zeit, in welcher die dazu nothwendigen alljährlich wiederkehrenden Arbeiten vorgenommen werden sollen, steht der Kreispolizeibehörde zu.

Zur Erleichterung der Aufsichtsführung kann der Kreis nach Vernehmung der Kreisstände in Wegebaubezirke eingetheilt, und jedem dieser Bezirke ein Wege-Commissarius als Organ und Gehülfe der Kreispolizeibehörde vorgelegt werden, welcher sein Amt als Ehren-Amt zu verwalten hat. Wo diese Aufsichtsführung bisher bereits von den Polizei-Distrikts-Commissarien mitbewirkt worden, kann es dabei auch ferner sein Bewenden behalten.

§ 11. Wird die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welcher im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten in Abrede gestellt, so hat die Kreispolizeibehörde, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Arbeit bis zu Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann, wegen Ausführung des Nothwendigen Anordnung zu treffen (conf. § 12), zugleich aber einer Instruktion der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Betheiligten sich zu unterziehen.

Wird dabei die Nothwendigkeit einer Leistung an sich oder in dem geforderten Maße bestritten, oder ist es streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so ist das öffentliche Interesse bei dem contradictorischen Verfahren durch den Wege-Commissarius des Bezirks zu vertreten. Die Kreispolizei-Behörde hat die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulirung nicht gelingt, mit gutachtlichem Bericht der Königl. Regierung vorzulegen, welche durch ein Resolut unter Beifügung von Gründen Entscheidung darüber zu treffen hat:

- 1) was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß,
- 2) von wem und eventuell auf wessen Kosten es zu leisten ist,
- 3) auf welchen Betrag in solchen Fällen, wo durch diese Entscheidung ein Entschädigungs-Anspruch begründet wird, die Entschädigung vorläufig festzustellen ist.

Gegen diese Entscheidung ist der Recurs an das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen bei dem Landrathe anzumelden und demnächst bei demselben die Recurschrift binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle des Recurses nach erfolgter Bestätigung gilt die Entscheidung als Interimisticum, welches im Wege der administrativen Exekution sofort vollstreckbar ist. Es bleibt dem Betheiligten dabei nur der Rechtsweg gegen Denjenigen, welchen er zu der ihm angemessenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet, vorbehalten.

§ 12. Die Polizeibehörden, beziehungsweise die Landräthe sind indessen in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist und die interimistische Entscheidung (§ 11) ohne Nachtheil für das Verkehrs-Interesse nicht abgewartet werden kann, befugt und verpflichtet, ohne allen Zeitverlust schon vor der Instruktion des Streitfalles und vor Abfassung des Resoluts die nöthigen Anordnungen zur ordnungsmäßigen Herstellung der Communications-Anlagen zu treffen.

In Fällen dieser Art fordert die zuständige Polizeibehörde, beziehungsweise der Landrath alle Diejenigen, welche möglicher Weise im Wege des Interimisticums zur Unterhaltung der reparaturbedürftigen Wegestrecke oder Brücke für verpflichtet erachtet werden könnten, auf, die genau zu bezeichnende Reparatur, resp. Leistung binnen einer festzusetzenden kürzesten Frist ordnungsmäßig vorzunehmen, widrigenfalls dieselbe auf Kosten des zur Unterhaltung Verpflichteten geschehen und die Kosten nöthigenfalls exekutivisch von ihm eingezogen werden würden.

Diese Androhung wird, wenn die Leistung innerhalb der gestellten Frist entweder gar nicht, oder doch nicht ordnungsmäßig erfolgt, sofort zur Ausführung gebracht und demnächst, wenn sich ein Streit über die Unterhaltungspflicht herausstellt, nach weiterer Instruktion des Streitfalles mittelst Resoluts nach Maßgabe des § 11 darüber entschieden, wem die Wegebau-Verpflichtung zur Last fällt und wer die aufgelaufenen Kosten zu tragen hat.

Unbeschadet der anderweiten, durch § 340 Nr. 7 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 den Polizeibehörden beigelegten Befugniß, ist das hier vorgeschriebene Verfahren auch mit vorzüglicher Beschleunigung, so daß die zu erlassende Aufforderung an die Verpflichteten sofort und mit einer nöthigenfalls nur nach Stunden zu bemessenden Fristbestimmung erfolgt, im Falle des § 8 zur Anwendung zu bringen.



Strafbestimmungen.

§ 13. Soweit einzelne Beschädigungen der öffentlichen Wege nicht schon durch die allgemeineren Gesetze mit Strafe bedroht sind, kommen folgende Vorschriften Behufs Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ordnung auf den öffentlichen Wegen zur Anwendung, deren Uebertretung nach § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 zu bestrafen ist.

- a. Niemand darf öffentliche Wege oder Brücken oder die dazu gehörigen Anlagen, als Baumpflanzungen, Hecken, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Tafeln, Prell- oder Baumpfähle, Merk- und Warnungszeichen, Strohwische und dergleichen, unbefugter Weise zerstören, beschädigen, fortnehmen, verändern oder unkenntlich machen.
- b. Eine solche Benutzung der angrenzenden Grundstücke, durch welche eine Beschädigung eines öffentlichen Weges und der dazu gehörigen Anlagen auf demselben herbeigeführt wird, ist ebenfalls verboten.
- c. Das Auswerfen der auf den Aeckern gesammelten Steine, Queden und anderer Gegenstände, welche nicht etwa zur sofortigen vorschriftsmäßigen Wegeverbesserung von den dazu Verpflichteten verwendet werden, darf auf öffentliche Wege nicht stattfinden.
- d. Die Grasnutzung in den Seitengräben darf von den dazu Berechtigten nur mit der Sense oder Sichel, insbesondere niemals durch Behütung mit Vieh ausgeübt werden.
- e. Die unbefugte Verengung der öffentlichen Wege durch Verrücken von Zäunen, Hecken oder Bauanlagen irgend einer Art ist streng untersagt.

§ 14. Privatpersonen, welche Baumfrevler dergestalt zur Anzeige bringen, daß dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, erhalten eine Prämie bis zu 3 Thalern, welche durch den Landrath bei der Regierung zu beantragen ist.

III. Ueber den Verkehr auf den öffentlichen Wegen.

Zur Erhaltung der Wege.

§ 15. Wegen der nöthigen Breite des Wagengeleises gelten die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. April 1838, betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien. (Gesetz-Sammlung pro 1838 S. 258.)

§ 16. Holz darf auf öffentlichen Wegen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Rädern oder Schleifen fortgeschafft werden.

§ 17. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern auch völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

Die Anwendung von Klapperstöcken, ebenso das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände an Hintertheile des Wagens ist verboten.

§ 18. Die Sperrsteine auf öffentlichen Wegen wegzurücken oder zu überfahren, ist untersagt.

§ 19. Das Gehen, Reiten und Viehtreiben in den Straßengräben ist verboten, auch darf beim Acker das Zugvieh nicht in die Straßengräben gelassen werden.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen.

§ 20. Wenn Vieh auf öffentlichen Wegen getrieben wird, so muß eine angemessene Anzahl tüchtiger Hirten zu dessen Führung beigegeben sein, damit jeder Verkehrsstörung genügend vorgebeugt werde.

§ 21. Niemand darf auf öffentlichen Wegen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, stehen oder liegen lassen.

§ 22. Insbesondere dürfen zur Nachtzeit keine unbespannten Wagen oder andere, den Verkehr störende Gegenstände auf öffentlichen Wegen und Plätzen stehen gelassen werden; wo dies dennoch unvermeidlich ist, muß das Hinderniß durch eine dabei aufzustellende brennende Laterne bezeichnet werden.

§ 23. Das Aufstellen unbespannter Wagen, sowie das Füttern der Pferde oder anderer Zugthiere auf öffentlichen Wegen ist verboten. Gast- und Schankwirthe insbesondere dürfen ausgespannte Wagen oder das Füttern der Zugthiere auf der Straße vor ihren Wirthshäusern und Schanklokalen nicht dulden.

Die Ortspolizeibehörden können jedoch, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es zuläßt und das Bedürfniß es erheischt, Ausnahmen hiervon beim Vorhandensein hinreichenden Platzes unter den im Interesse des Verkehrs und der allgemeinen Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen gestatten; dergleichen Bewilligung ist jedoch jeder Zeit widerruflich.

§ 24. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein. Zwei Fuhrwerke, welche mit Langholz (Bäumen, Latten, Brettern) beladen sind, dürfen nicht zusammen gekoppelt werden.

§ 25. In Betreff des Ausweichens werden die nachstehenden Bestimmungen der §§ 26 bis 34 Titel 15 Theil II. des Allgem. Landrechts als für alle öffentliche Fahrwege geltende bezeichnet und ihre Nichtbe-  
folgung mit der im § 31 dieser Verordnung bestimmten Strafe bedroht.

- 1) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt. (§ 26.)
- 2) Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, welche Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen. (§ 27.)
- 3) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen. (§ 28.)
- 4) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen. (§ 29.)
- 5) Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in dem Falle sub 2 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle sub 3 der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist. (§ 30.)
- 6) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht. (§ 31.)
- 7) Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß jeder zuvor stille halten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet. (§ 32.)
- 8) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden. (§ 33.)
- 9) Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne. (§ 34.)

Diese letzte Bestimmung (Nr. 9) muß in der Weise ausgeführt werden, daß das vordere Fuhrwerk nach der linken Seite so weit ausbiegt, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

#### Zur Sicherheit der Personen.

§ 26. Der Führer eines Fuhrwerks darf weder auf demselben schlafen, noch, wenn er anhält, sich über fünf Schritte von demselben entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder sonst geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen. Während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

§ 27. Bei allen Fuhrwerken, mit alleiniger Ausnahme der Wirthschaftsfuhren innerhalb der Feldmark, ist der Gebrauch der einfachen Leinen beim Fahren auf öffentlichen Wegen verboten und nur der Gebrauch der Kreuzleinen oder bei Einspannern der Doppelleinen gestattet.

§ 28. Das Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schellen auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

§ 29. Ueber Brücken und da, wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritte gefahren oder geritten werden.

§ 30. Das Knallen mit der Peitsche beim Vorbeifahren bei andern bespannten Fuhrwerken ist verboten.

Strafbestimmung.

§ 31. Die Uebertretung der in den §§ 16 bis 30 vorstehend enthaltenen Vorschriften, welche zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Ordnung und Ruhe auf den öffentlichen Wegen erlassen sind, unterliegt der Bestrafung nach § 344 sub Nro. 8 des Strafgesetzbuchs vom 11. April 1851.

Schlußbemerkung.

§ 32. Alle der vorstehenden Polizei-Berordnung zuwiderlaufenden, von uns früher erlassenen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Für die Chausseen bleiben die Verordnung vom 17. März 1839, die dem Chausseegelddtarife vom 29. Februar 1840 sub Nro. 7 bis 19 beigefügten Vorschriften und das Regulativ vom 7. Juni 1844 maßgebend.

Doppel, den 19. Februar 1861.

**Königliche Regierung.**